

	<p>Objekt: Einseitiger Pfennig der Reichsstadt Schwäbisch Hall, 1696</p> <p>Museum: Landesmuseum Württemberg Schillerplatz 6 70173 Stuttgart 0711 89 535 111 digital@landesmuseum-stuttgart.de</p> <p>Sammlung: Kunst- und Kulturgeschichtliche Sammlungen, Münzkabinett</p> <p>Inventarnummer: MK 27243c</p>
--	---

Beschreibung

Seit Ende des 14. Jahrhunderts verfügte die Reichsstadt (Schwäbisch) Hall über das vom römisch-deutschen König verliehene Privileg, eigene Münzen schlagen zu dürfen. Während des Spätmittelalters beschränkte sich diese Prägetätigkeit noch weitestgehend auf die Ausgabe von Hellern, der kleinsten Nominale. Im Laufe des 16. Jahrhunderts ging der Haller Rat dazu über, analog zu anderen Münzherrschaften zunehmend auch Großsilbermünzen auszugeben. Das traditionelle Münzbild der mittelalterlichen Prägungen - eine Kombination von Kreuz und Hand, die sich vermutlich als Zeichen göttlichen Rechts und des überregional bedeutenden Markts interpretieren lassen - blieb hierbei bis weit in die Frühe Neuzeit erhalten und entwickelte sich zuletzt zum reichsstädtischen Wappen; seit der Barockzeit fand zudem das rot-gold geteilte Wappen der ehemaligen Herren von Hall Eingang in die heraldische Gestaltung des Münzbilds. Dieser einseitige Pfennig von 1696 zeigt zwei nebeneinandergestellte Wappenschilde mit Kreuz und Hand unter dem Doppeladler. Darunter ist die Datierung zu erkennen.

Die Erfassung dieser Münze wurde durch die Sparkassen-Finanzgruppe Baden-Württemberg ermöglicht.

[Nicolas Schmitt]

Vorderseite: Nebeneinandergestellte Wappenschilde der Reichsstadt (links Kreuz, rechts Hand) unter dem Doppeladler

Grunddaten

Material/Technik:

Silber, geprägt

Maße:

Durchmesser: 13 mm, Gewicht: 0,26 g

Ereignisse

Hergestellt	wann	1696
	wer	
	wo	Stuttgart
Wurde genutzt	wann	
	wer	
	wo	Schwäbisch Hall
Beauftragt	wann	
	wer	
	wo	Schwäbisch Hall

Schlagworte

- Freie Reichsstadt
- Münze

Literatur

- Albert Raff (1986): Die Münzen und Medaillen der niederschwäbischen Städte Bd. 1: Schwäbisch Hall. Freiburg im Breisgau, S. 54 Nr. 59.1